Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 5957.) Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.
verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Ostpreußischen Landarmen- und Korrigendenwesens, nach Anhörung des Provinziallandtages, unter Aufhebung des Landarmenreglements vom 31. Oktober 1793., der Deklaration desselben vom 16. November 1805. und des ständischen Regulativs vom 4. Februar 1826., auf Grund des §. 37. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842., was folgt:

I. Umfang des Verbandes.

§. 1.

Der Ostpreußische Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

Hinsichts der Fürsorge für Landarme, sowie der Unterstützung unvermögender Gemeinden nach §. 14. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842. bildet jedoch jeder landräthliche Kreis einen besonderen Landarmenverband. Einen solchen (Landarmenverband) bildet auch die Stadt Königsberg.

II. Dessen Zwecke im Allgemeinen.

§. 2.

Zur Ausführung der Zwecke des Ostpreußischen Landarmenverbandes ist die Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau bestimmt.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1864.

§. 3.

In diese Anstalt sind aufzunehmen:

1) Arme, welche nach §. 1. des vorstehenden Reglements dem Landarmen-Verbande eines landräthlichen Kreises angehören (Kreisarme), auf Antrag des Kreises;

2) Arme, deren Fürsorge einem örtlichen Armenverbande obliegt (Ortsarme), auf Antrag der Gemeinde nach §. 16. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842.;

3) Landstreicher, Bettler und sonstige Personen, gegen welche nach verbüßter Strafe auf Grund des §. 120. des Strafgesetzbuches von der Landes-polizei-Behörde Einsperrung in ein Arbeitshaus festgesetzt ist;

4) Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht gerichtlich bestraft sind und gegen die außerdem Einsperrung in ein Arbeitshaus nach Beendigung der Gefängnißstrafe auf Grund des §. 146. des Strafgesetzbuches erkannt ist;

5) jugendliche Verbrecher, welche nach §. 42. des Strafgesetzbuches wegen Mangels an Unterscheidungsvermögen zwar freigesprochen, jedoch nach der Bestimmung des Strafurtels in eine Besserungsanstalt unterzubringen sind;

6) Personen, gegen welche nach Artikel 11. bis 14. des Gesetzes vom 21. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 311.) die Unterbringung in eine Arbeitsanstalt angeordnet ist, und

7) ungerathene oder verwahrlosete Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auf Antrag der Ortsbehörde.

III. Von den Zwecken des Landarmenverbandes im Besonderen.

§. 4.

Die Fürsorge für Landarme (wenn dieselbe einem örtlichen Armenverbande nicht obliegt — §. 9. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. —) ist eine Last des Kreises, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt (§§. 12. 13. 15. 23. 24. und 30. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. und Artikel 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1855.). Gleiche Verpflichtung wie die Kreise hat die Stadt Königsberg.

§. 5.

Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind (§. 14. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842.), hat der Kreis, welchem die Gemeinden angehören, ihnen Beihülfe zu gewähren.

§. 6.

Da das Ostpreußische Landarmenhaus zu Tapiau sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Landarmen und Ortsarmen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche sich in demselben befinden, nach den Gattungen der Häuslinge strenge von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von den Land- und Ortsarmen sie unterscheidende Kleidung tragen.

IV. Aufbringung der zur Erreichung obiger Zwecke erforderlichen Mittel.

§. 7.

Zur Erreichung der im §. 3. ad 1. bis 7. angegebenen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung, mit Ausnahme derjenigen, welche den Kreisen als besonderen Landarmenverbänden obliegen, ist ein Landarmenfonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen:

1) in dem Arbeitsverdienst der Detinirten;

2) in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmenanstalt, desgleichen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjekte, sowie in sonstigen Zuwendungen;

3) in den Beträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden;

4) in den Verpflegungsgeldern, welche

a) für die Landarmen (§. 3. Nr. 1.) von dem Kreisverbande,

b) für die Ortsarmen (§. 3. Nr. 2.) für die nach Artikel 11. bis 14. des Gesetzes vom 21. Mai 1855. detinirten Personen (§. 3. Nr. 6.) und für die verwahrlosten Kinder (§. 3. Nr. 7.) von den Gemeinden,

c) für die Weibspersonen (§. 3. Nr. 4.) und für die jugendlichen Verbrecher (§. 3. Nr. 5.) von der Staatskasse

zu entrichten sind, und endlich

5) in den Landarmenbeiträgen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

§. 8.

Die Kostensätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in der Landarmen- und Korrektionsanstalt aufgenommenen, im §. 3. ad Nr. 1. 2. 4. 5. 6. und 7. aufgeführten Personen werden durch den Provinziallandtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt.

Vorerst, und so lange keine andere Festsetzung erfolgt, werden diese Kosten auf folgende Beträge normirt:

1) für Kreisarme, d. h. Landarme, deren Unterhaltung den Kreisverbänden obliegt (conf. §. 3. Nr. 1.) .... 2 Sgr. pro Tag;

2) für Ortsarme (conf. §. 3. Nr. 2.)
   a) ohne Zustimmung der Kreisarmenkommission . 3 Sgr. „ „
   b) mit Zustimmung der Kreisarmenkommission .. 2 Sgr. „ „

3) für Arbeitsscheue (conf. §. 3. Nr. 6.) .... 2 Sgr. „ „

4) für verwahrloste Kinder (conf. §. 3. Nr. 7.) ..... 2 Sgr. „ „

5) für unzüchtige Weibspersonen und für jugendliche Verbrecher (conf. §. 3. Nr. 4. und 5.)......... die Selbstkosten.

§. 9.

Die Kosten für den Transport und für die Zurückbeförderung der Detinirten, sowie für Beerdigung derselben werden von denjenigen entrichtet, welchen die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt.

§. 10.

Für die im §. 3. Nr. 3. bezeichneten Landstreicher, Bettler ꝛc. fallen die Verpflegungs-, Transport- und Begräbnißkosten dem Ostpreußischen Landarmenfonds zur Last.

An Transportkosten werden vergütigt:

a) für Verpflegung der Transportaten pro Tag 2 Sgr. 6 Pf.;

b) für jeden erforderlichen Transportbegleiter pro Mann und Meile 5 Sgr.;

c) für

c) für ein einspänniges Fuhrwerk 11 Sgr. 3 Pf. pro Meile und, in Ermangelung eines solchen Fuhrwerks, für ein zweispänniges Fuhrwerk pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf.

Arbeitsverdienst der Landarmen und Korrigenden.

§. 11.

Ein Jeder, welcher in der Landarmenanstalt seine Verpflegung findet, oder zur Korrektion in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

Erbrecht der Landarmenanstalt.

§. 12.

Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmenanstalt zur Verpflegung aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmenverbande das in den §§. 50. sequ. Titel 19. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalt zur Korrektion eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt. Der Landarmenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den nach erfolgter Deckung dieser Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

Landarmenbeiträge.

§. 13.

Soweit die im §. 7. Nr. 1. bis 4. bezeichneten Einnahmen zur Unterhaltung des Landarmen- und Korrektionshauses nicht zureichen, sind die erforderlichen Kosten von den Bewohnern der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen durch jährliche Beiträge aufzubringen.

Die Vertheilung und Erhebung dieser Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Provinziallandtages, welche jedoch der Bestätigung des Oberpräsidenten bedürfen.

So

So lange als keine andere Festsetzung getroffen, verbleibt es bei dem bisherigen Aufbringungsmodus, nach welchem die Beiträge nach dem Maaßstabe der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden. Die Klassen- und Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem Regierungsbezirke zusammengerechnet und durch deren Einwohnerzahl nach Abzug der in Korrektionshäusern befindlichen Gefangenen getheilt, ergiebt den Beitrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten jedes Regierungsbezirks aufzubringen ist.

V. Innere Organisation des Verbandes.

§. 14.

Dem Ostpreußischen Landarmenverbande wird fortan die selbstständige Verwaltung der Landarmen- und Korrektionsanstalt unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oekonomie der Anstalt, sondern zugleich auf die Ausübung der das Landarmenwesen, die Korrektion der Detinenden, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher der Anstalt zugewiesenen Individuen betreffenden, im §. 15. nicht ausgenommenen Funktionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der bisherigen ständischen Landarmenkommission für Ostpreußen und Litthauen unter der Bezeichnung „Landarmendirektion für Ostpreußen" geführt.

§. 15.

Nicht berührt wird durch die Uebertragung der im §. 14. angeführten Funktionen an die Landarmendirektion:

1) Die selbstständige Verwaltung des Landarmenwesens, soweit dasselbe nach §. 1. den Kreisen als besonderen Landarmenverbänden obliegt, durch die letzteren nach Maaßgabe der angeschlossenen Anweisung zur Landarmenpflege in den Kreisen, die jedoch auf die Stadt Königsberg keine Anwendung findet.

2) Die Befugniß der Verwaltungsbehörden zum Erlaß der im Artikel 6. und Artikel 11. bis 15. des Gesetzes vom 21. Mai 1855. gedachten Resolute.

3) Die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in den Fällen der §§. 117. bis 119. des Strafgesetzbuches der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden, (§. 120. a. a. O.) und wie lange die in solchem Falle, oder eine auf Grund der §§. 42. und 146. des Strafgesetzbuches verhängte Besserungshaft dauern, imgleichen, ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund

Grund des §. 120. a. a. O. mit Landesverweisung verfahren werden soll.

4) Die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§. 33. und 34. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmenverbande einer-, und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Ortsarmenverbänden andererseits).

5) Die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienst-Disziplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese Verordnung berührten Verwaltungsgebiets, und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

Provinziallandtag.

§. 16.

Bei der Verwaltung des Landarmen- und Korrektionshauses ist die Landarmendirektion zunächst dem Provinziallandtage untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der Landarmendirektion entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats festzustellen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart (§. 13.) festzusetzen, die Verpflegungs- und Transportkosten (§§. 8. und 9.) zu normiren, die Mitglieder der Landarmendirektion (§. 20.) zu wählen und über Erweiterung oder Veränderung der Landarmen- und Korrektionsanstalt zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 17.

In allen im §. 16. nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmendirektion der Oberaufsicht und Kontrole des Oberpräsidenten der Provinz unterworfen, welcher auf vorkommende Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

Kommissarius des Staates.

§. 18.

Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staates er-

ernennt der Oberpräsident der Provinz einen Königlichen Kommissarius, der an den Berathungen der Landarmendirektion theilnehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses ausübt. Dieser Königliche Kommissarius hat zwar bei den Berathungen der Landarmendirektion keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben, und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Oberpräsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Landarmendirektion Nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maaßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanzberichte der Landarmendirektion gehen durch die Hände dieses Kommissarius zur Durchsicht und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmen-Direktion bei demselben durch.

Landarmendirektion.

§. 19.

Die Landarmendirektion hat ihren Sitz in Tapiau und ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem drei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Dieselbe wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und repräsentirt die Landarmen- und Korrektionsanstalt in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen, und gehört außerdem zu ihren Geschäften:

a) die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;

b) die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen;

c) die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder der Direktion oder deren Stellvertreter anwesend sein.

§. 20.

Die Wahl der Mitglieder der Landarmendirektion und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinziallandtag vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Be-

Bestätigung. Sie erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 21.

Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des von dem Provinziallandtage festgestellten Verwaltungsetats ist die Landarmendirektion und innerhalb jedes Etatstitels der Anstaltsdirektor, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Landarmendirektion, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist die Genehmigung der Landarmendirektion einzuholen. Ueberschreitungen der Totalsumme sind dem Provinziallandtage zur Genehmigung vorzutragen.

Die Jahresrechnungen werden von der Direktion revidirt und zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinziallandtages dem Oberpräsidenten eingereicht.

§. 22.

Von Zeit zu Zeit, mindestens zwei Mal jährlich, hat die Landarmendirektion die Anstalt zu revidiren und dem Oberpräsidenten vorher Anzeige zu machen, demselben auch von den Revisions- resp. Konferenzprotokollen Abschrift einzureichen.

Jedes einzelne Mitglied der Landarmendirektion ist berechtigt, zu jeder Zeit von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Ständiger Kommissarius.

§. 23.

Die nächste Aufsicht über die Anstalt führt, wenn die Landarmendirektion nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Kommissarius als Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner der Provinz zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung.

Für den Fall, daß der ständige Kommissarius nicht Mitglied der Direktion ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Als Organ der Landarmendirektion ist der ständige Kommissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt, auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Landarmendirektion zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insbesondere muß er von Allem, was in der Anstalt vorfällt und von Erheblichkeit ist, Kenntniß nehmen und sich vortragen lassen. Ueber alle außerordentliche Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Landarmendirektion von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt resp. deren Kasse muß er der Landarmendirektion berichten und deren Bestimmungen einholen.

Kasse und Depositorium.

§. 24.

Die Kasse der Landarmen- und Korrektionsanstalt, welche sich ebenfalls in Tapiau befindet, muß alle Monate von dem ständigen Deputirten ordentlich und außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden. Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem Anstaltsdirektor, der zweite von dem Betriebsinspektor und der dritte von dem Rendanten geführt.

Inspektion der Anstalt.

§. 25.

Als Vorstand des Landarmen- und Korrektionshauses fungirt der Anstaltsdirektor. Er ist der nächste Vorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Disziplin.

§. 26.

Das dem Anstaltsdirektor beigegebene Beamtenpersonal besteht aus:

a) einem Geistlichen,
b) einem Rendanten,
c) einem Arzte,
d) einem Lehrer,
e) einem Betriebsinspektor,
f) einem Büreaugehülfen,
g) einem Oberaufseher und
h) den übrigen etatsmäßig angestellten Unterbeamten.

§. 27.

Sämmtliche Beamte werden von der Landarmendirektion angestellt und unterliegt die Anstellung des Anstaltsdirektors, des Geistlichen, des Rendanten und des Betriebsinspektors der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§. 28.

Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der Beamten bleibt der für das Landarmen- und Korrektionshaus zu entwerfenden Hausordnung resp. den Dienstinstruktionen vorbehalten.

Es

Es wird den Anstaltsbeamten die Berechtigung auf Pensionsanspruch nach dem allgemeinen Pensionsreglement für die Civilbeamten vom 30. April 1825. und der dazu ergangenen modifizirenden Kabinets-Order vom 4. August 1843. zugestanden. Bei Berechnung der Pension wird jedoch nur ganz allein die Dienstzeit der Beamten seit der Anstellung bei der Landarmen-Korrektionsanstalt in Ansatz gebracht.

VI. Sonstige dem Landarmenverbande angehörige Anstalten.

§. 29.

Außer der Landarmen- und Korrektionsanstalt zu Tapiau erstreckt sich der Ostpreußische Landarmenverband auch auf die Unterhaltung und Verwaltung

a) der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg und

b) der Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg,

nach den darüber bestehenden besonderen Reglements.

Schlußbestimmungen.

§. 30.

Die Landarmendirektion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 31.

Die Königlichen und Orts-Behörden haben den Requisitionen der Landarmendirektion und deren Organe gebührende Folge zu leisten.

§. 32.

Der Landarmen- und Korrektionsanstalt gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862. unter Nr. 25. des Verzeichnisses zu Abschnitt III. bestimmten Umfange.

Eine weitere Portofreiheit steht dem Landarmenverbande nicht zu.

§. 33.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1865. in Kraft.

Transitorische Bestimmungen.

§. 34.

Die in dem vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Landarmendirektion sind von der nach dem Regulativ vom 13. Juli 1826. bisher bestandenen Landarmenkommission so lange auszuüben, bis in der nach erfolgter Bestätigung des Reglements stattfindenden Versammlung des Provinziallandtages die Wahl der Direktionsmitglieder vollzogen ist.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 26. September 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. zu Eulenburg.

Anweisung
zur
Landarmenpflege in den Kreisen des Ostpreußischen Landarmen-Verbandes.

Die Landarmenpflege im Allgemeinen.

§. 1.

Zur Ausübung der den Kreisen des Ostpreußischen Landarmenverbandes obliegenden Landarmenpflege wird in jedem landräthlichen Kreise eine Kreis-Armenkommission gebildet.

Funktionen der Kreisarmenkommission.

§. 2.

Die Funktionen der Kreisarmenkommission sind folgende:

a) die ihnen von den Königlichen Landrathsämtern vorzulegenden Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem Landarmenfonds ihres Kreises zu prüfen und darüber zu entscheiden;

b) die Entscheidung der Kreistage über die nach §. 14. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. unvermögenden Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen aus dem Landarmenfonds ihres Kreises zu gewährenden Beihülfe gutachtlich vorzubereiten;

c) die Zustimmung zur Unterbringung von Ortsarmen in der Landarmen-Anstalt zu Tapiau gegen den im §. 8. des Landarmen-Reglements normirten ermäßigten Verpflegungssatz zu geben.

Zusammensetzung der Kreisarmenkommissionen; Distrikts-kommissarien.

§. 3.

Die Kreisarmenkommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Kreislandrathes aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern.

Außer

Außer diesen Mitgliedern wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises angemessene Zahl von Distriktskommissarien, deren jedem ein in der Nähe seines Wohnortes belegener Bezirk zugetheilt wird.

Bei Abgrenzung der eben gedachten Bezirke und der danach erfolgenden Eintheilung der Kreise ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder der Distrikts-Kommissarien die ihm obliegenden örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der in seinem Bezirke befindlichen Landarmen ohne erheblichen Zeitaufwand und zu große Belästigung auszuführen im Stande ist. Die Genehmigung der von den Kreislandräthen zu entwerfenden Bezirkseintheilung steht dem Kreistage zu.

Die Distriktskommissarien werden zu den Sitzungen der Kreisarmen-Kommission eingeladen, wenn bei der letzteren eine ihren Bezirk betreffende Landarmensache zum Vortrage kommt. Sie haben dann in der Kreisarmen-Kommission für alle während ihrer Anwesenheit berathenen Landarmensachen Sitz und Stimme.

Kann der Distriktskommissarius der Einladung zur Kommissionssitzung nicht Folge leisten, so muß er sein schriftliches Votum über die ihm zugewiesenen Landarmensachen, falls solches nicht schon früher geschehen ist, dem Kreislandrathe vor der Kommissionssitzung einreichen.

Für Behinderungsfälle der vier Mitglieder der Kreisarmenkommission, sowie der Distriktskommissarien werden vom Kreistage eben so viele Stellvertreter gewählt.

Wählbarkeit und Amtsdauer der Mitglieder der Kreisarmen-Kommissionen, sowie der Distriktskommissarien, resp. der Stellvertreter.

§. 4.

Das Amt der Mitglieder der Kreisarmenkommission resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Distriktskommissarien und deren Stellvertreter, ist ein Ehrenamt, welches auch anderen als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann, und wird unentgeltlich geführt.

Dasselbe kann nur aus denselben Gründen, wie eine Vormundschaft, abgelehnt, und muß drei Jahre hindurch verwaltet werden. Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zulässig.

Geschäftsordnung.

§. 5.

Die innere Geschäftsordnung der Kreisarmenkommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jedoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind.

Mit

Mit Inbegriff des Kreislandrathes müssen wenigstens drei Mitglieder der Kreisarmenkommission anwesend sein.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht ein- für allemal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfniß es erheischt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Behandlung der Unterstützungsanträge durch den Kreislandrath im Allgemeinen.

§. 6.

Jeder auf die Bewilligung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds erhobene Antrag ist zunächst von dem Kreislandrathe zu untersuchen, und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betreffenden Distriktskommissarius zur örtlichen Untersuchung und Begutachtung, dann aber durch den Kreislandrath der Kreis-Armenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 7.

Dem Unterstützungsantrage darf der Kreislandrath nur in den Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, mit Zustimmung des betreffenden Distriktskommissarius und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kreisarmenkommission sofort deferiren.

In den Fällen, wo es sich um die Kur kranker Landarmen handelt, ist die Zustimmung zur Einleitung der Kur weder Seitens der Kreisarmenkommission, noch Seitens des betreffenden Distriktskommissarius nöthig.

Behandlung der Unterstützungsanträge durch die Kreisarmen-Kommission im Allgemeinen.

§. 8.

Die Kreisarmenkommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten:

a) ob die Landarmenqualität anzuerkennen ist;

b) ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die vorwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und nach persönlicher Kenntnißnahme des betreffenden Distriktskommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds des Kreises unumgänglich nothwendig und in welcher Art, sowie in welchem Maaße dieselbe erforderlich ist;

c) ob

c) ob und weshalb Gefahr im Verzuge war und die Unterstützung daher vom Kreislandrathe sofort vorläufig angewiesen werden mußte, endlich ob und in wie weit sie fernerhin zu gewähren ist.

Nähere Normen zur Untersuchung und Prüfung der Unterstützungsanträge.

§. 9.

Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§. 6. und 7.) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen.

I. Was die dem Kreislandrathe obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben:

1) Vor- und Geschlechtsnamen, Gewerbe, Stand und Religion der die Armenpflege nachsuchenden Personen.

2) Geburtsort und Alter nach Jahr und Tag der Geburt; im zweifelhaften Falle ist der Taufschein zu erfordern, event. ist anzugeben, woselbst die Taufe erfolgt ist, namentlich bei Personen bis zum 27. Lebensjahre.

3) Ob der zu Unterstützende verheirathet ist oder nicht, event. wie viele Kinder er hat und wie alt dieselben sind.

4) Namen, Stand, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse und Wohnort (Kreis, Provinz) der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister), sowie die Feststellung der sonst etwa zur Unterstützung näher Verpflichteten (Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.).

5) Wenn der Arme minderjährig ist, oder im Falle der Großjährigkeit noch dem elterlichen Hülfsdomizile folgt, ob sein Vater oder resp. seine Mutter (conf. §§. 20. 21. und 22. des Armengesetzes) irgendwo Ortsangehörigkeitsrechte erlangten, oder zu den Landarmen gehören; im Falle der noch bestehenden Vormundschaft ist der Name, Stand und Wohnort des Vormundes, sowie das vormundschaftliche Gericht anzugeben.

6) Wenn der Arme großjährig und sein Unterstützungswohnsitz nach seinen eigenen persönlichen Verhältnissen zu ermitteln ist: wo, wie lange und in welchen Verhältnissen er nach erlangter Großjährigkeit während der letzten sechs Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, namentlich auch, ob er einen eigenen Hausstand gehabt, und wann, bei wem und in welcher Weise er seine Niederlassung nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842. gemeldet, und ob er schon eine Unterstützung erhalten hat.

7) Bei

7) Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welchem die Fürsorge für den Ehemann resp. bei dessen Ableben oder zu der Zeit, wo das Ehescheidungserkenntniß rechtskräftig geworden, obgelegen haben würde, wenn nicht die bisherige Verpflichtung durch dreijährige Abwesenheit erloschen oder für einen anderen Armenverband neu entstanden sein sollte (conf. §§. 18. und 19. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842.).

8) Hinsichts der in der Ehe lebenden Frauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Wenn eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise, getrennt von ihrem Manne, an einem Orte gelebt hat, so ist der etwa nach §. 1. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. verpflichtete Unterstützungswohnsitz derselben zu ermitteln (conf. §. 17. ibid.).

9) In den Fällen der §§. 13. und 23. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. ist insbesondere zu ermitteln, wann die Entlassung der Militairpersonen aus dem Militairdienste resp. der Tod derselben im Dienste stattgefunden hat.

10) In Krankheitsfällen ist durch ärztliche Untersuchung sofort festzustellen, an welcher Krankheit der Hülfesuchende leidet, ob er durchaus lazarethbedürftig, oder ob die Kur außerhalb des Lazareths eben so gut und vielleicht billiger bewirkt werden kann.

11) Bei Gesellen und Dienstboten, ob und bei welchem Meister oder bei welcher Dienstherrschaft sie zuletzt in Arbeit gestanden resp. gedient haben; ob die Erkrankung bereits während des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattgefunden, ob die Entlassung aus solchem nur der Krankheit wegen erfolgt, und wieviel Zeit seitdem verflossen ist.

12) Ueberall, wo nach Vorstehendem die Zeitverhältnisse von entscheidendem Einflusse sind, ist darauf zu halten, daß nicht die bloße Dauer der Zeiträume, sondern jederzeit ihr Anfang und Endpunkt so bestimmt als möglich angegeben wird.

13) Hinsichts der Nothwendigkeit der Unterstützung ist zu ermitteln, ob der Unterstützungsuchende etwa selbst Vermögensobjekte besitzt oder zu erwarten hat; ferner, ob der Arme nach dem über seine Erwerbsfähigkeit zu extrahirenden Atteste eines kompetenten Arztes zu allen Arbeiten unfähig ist, oder welche Art derselben er noch zu leisten vermag. Zugleich ist im letzteren Falle die bisherige Ernährungsweise des Armen und der erweisliche Grund der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu erforschen.

14) Hinsichts der Höhe und Art der Unterstützung hat der Kreislandrath den ihm erforderlich erscheinenden Betrag bestimmt vorzuschlagen

schlagen und zu begründen, auch zu erörtern, ob Gründe vorhanden sind, von dem den Landarmenverbänden nach §. 15. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, d. h. den Armen demjenigen örtlichen Armenverbande, in dessen Bezirk sich derselbe befindet, zur Verpflegung zu überweisen, oder nach §. 16. ibid. den Landarmen im Landarmenhause zu Tapiau unterzubringen. Im ersteren Falle ist zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigung in Vorschlag zu bringen.

II. Die von Seiten der Kreisarmenkommission und zunächst von dem Distriktskommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jedes Falles und den oben angedeuteten Beziehungen erforderlichen Ermittelungen vollständig enthalten und die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigefügt sind.

Finden sich dabei Mängel, oder ergiebt die persönliche Kenntnißnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Distriktskommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben und ohne welche keine Unterstützung gerechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhandlungen enthaltenden Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen.

Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen:

2) ob die aus den vorliegenden Ermittelungen hergeleiteten Folgerungen und die Anträge des Kreislandrathes gerechtfertigt, oder einer Modifikation bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Landarmenverbandes feststeht, oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner, ob und in welchem Maaße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist.

Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen dem §. 35. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. gemäß der Landarmenverband wegen der Weigerung desjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß, und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob die dem Landarmenverbande vorbehaltene Verfolgung eines derartigen Anspruches im prozessualischen Wege oder nach Artikel 6. 13 — 15. des Armen-Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 313. ff.) Aussicht auf Erfolg verspricht.

Be-

Beschlüsse der Kreisarmenkommission.

§. 10.

Nach dem Resultate dieser Erörterungen, worüber der betreffende Distriktskommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreislandrath den Vortrag hält, giebt die Kreisarmenkommission ihre bestimmte Erklärung über die im §. 9. Nr. 2. bezeichneten Fragen nach der einfachen Stimmenmehrheit ab. Der Beschluß wird niedergeschrieben und mit den Verhandlungen dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung zurückgegeben.

Kontrole über die Verwendung der bewilligten Unterstützungen.

§. 11.

Außer diesen auf Bewilligung von Unterstützungen bezüglichen Obliegenheiten haben die Kreisarmenkommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu übernehmen, und die Distriktskommissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Landarmen fortdauernd im Auge zu behalten und gelegentlich von ihren Verhältnissen und ihrer Lebensweise Kenntniß zu nehmen, sowie der Kreisarmenkommission am Schlusse jedes Jahres hierüber Bericht zu erstatten.

Sollten hierbei Mißbräuche wahrgenommen werden und sich namentlich die Fortdauer der Unterstützung ganz oder theilweise nicht mehr als nothwendig erweisen, so ist dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung davon sofort Mittheilung zu machen. Insbesondere haben sich die Distriktskommissarien auch angelegen sein zu lassen, für die dem Landarmenfonds anheimgefallenen Kinder geeignete Pfleger zu ermitteln und darüber zu wachen, daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angedeihen lassen, und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Landarmenverbande zur Last fallen.

Nachweis der vorhandenen Landarmen durch den Kreislandrath.

§. 12.

Um die Distriktskommissarien und die Kreisarmenkommissionen in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§. 11.) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Landarmen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflege-Eltern der untergebrachten Kinder Seitens der Kreislandräthe mitgetheilt werden.

Ver-

Verfahren bei Prozessen.

§. 13.

Bei Prozessen, über deren Anstrengung der Kreistag zu entscheiden hat, vertritt die Kreisarmenkommission den Landarmenverband des Kreises.

Landarmenpflege hinsichts der kurbedürftigen Kranken.

§. 14.

Hinsichts der Kur kranker Landarmen bleibt es der Beschlußnahme des Kreistages vorbehalten, in welcher Weise dieselbe auszuführen ist.

(Nr. 5958.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1864., betreffend die Abänderung des §. 6. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 435.).

Nachdem die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank sich mit der vorgeschlagenen Aufhebung des Schlußsatzes im §. 6. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846., wonach die Bank bei ihren Lombardgeschäften sechs vom Hundert, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten darf, einverstanden erklärt hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 21. Oktober d. J. die gedachte Bestimmung hiermit außer Kraft setzen und beauftrage Sie, dies durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 24. Oktober 1864.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).